Ergänzende Bedingungen der Mark-E Aktiengesellschaft
zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)
sowie zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

Beide vom 26.10.2006, BGBl. I S. 2391, 2396,
zuletzt geändert am 22.11.2021

1. Ablesung (§ 11 Strom GVV/Gas GVV)

1.1 Der Kunde liest bei Lieferbeginn und jeweils nach Ablauf des Abrechnungsjahres oder bei einem Lieferantenwechsel seinen Zählerstand selbst ab und teilt diesen der Mark-E unter Angabe des Ablesedatums schriftlich mit; einer gesonderten Aufforderung seitens Mark-E bedarf es hierzu nicht.

1.2 Mark-E ist berechtigt, anstatt der Ablesung durch den Kunden die Ablesung durch eigene Mitarbeiter vorzunehmen oder Dritte mit der Ablesung zu beauftragen. Dies kann auch unterjährig erfolgen.

2. Abrechnung/Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 StromGVV/GasGVV)

2.1 Der Strom-/Gasverbrauch wird in der Regel einmal jährlich abgelesen und abgerechnet.

2.2 In der Zwischenzeit sind einmonatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Andere Zeitabschnitte können von Mark-E festgelegt werden. Die Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird mit der Jahresverbrauchsabrechnung neu berechnet und mitgeteilt.

2.3 Das Abrechnungsjahr ist nicht grundsätzlich das Kalenderjahr; die Abrechnung erfolgt in der Regel im rollierenden Verfahren. Die endgültige Rechnungsstellung erfolgt zum Ende des Abrechnungsjahres. Die Abschlagszahlungen bleiben bis zur Jahresrechnung unverändert. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verbrauchswerte bleibt Mark-E eine Anpassung der Teilbeträge im laufenden Abrechnungsjahr vorbehalten.

2.4 Auf Wunsch des Kunden wird der jeweilige Verbrauch von Mark-E monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierfür sind gesonderte Vereinbarungen mit Mark-E zu schließen, die zusätzliche Kosten verursachen. Informationen hierzu können im Mark-E Forum erfragt werden.

3. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV/GasGVV)

Fällige Rechnungsbeträge sind ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens bzw. SEPA-Lastschriftmandats oder per Überweisung zu zahlen.

4. Zahlungsverzug (§ 17 Abs. 2StromGVV/GasGVV), Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 Abs. 4 StromGVV/GasGVV)

4.1 Für nach Eintritt des Zahlungsverzugs vorgenommene Mahn- und Einziehungsmaßnahmen berechnet Mark-E dem Kunden folgende Pauschalen:

- Mahnung fälliger Abschlags- oder Rechnungsbeträge 1,50 €*;
- Wegekosten für Einziehung in Hagen und Herdecke 24,00 €*, im übrigen Bundesgebiet 30,00 €*.

Im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 BGB wird Mark-E keine Mahn- und Einziehungsmaßnahmen durchführen, die allein oder kumuliert außer Verhältnis zur Höhe der einzuziehenden Forderung stehen.

4.2 Für die Unterbrechung bzw. Einstellung der Versorgung berechnet Mark-E eine Pauschale von 40,00 €*, für die Wiederaufnahme der Versorgung eine Pauschale von 55,00 € (inkl. 19 % USt). Mark-E behält sich vor, die Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung nach tatsächlich angefallenem Aufwand in Rechnung zu stellen.

4.3 Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass Mark-E keine oder geringere Kosten entstanden sind als die in Rechnung gestellten Pauschalen.
**Diese Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.*

4.4. Mark-E ist nach § 19 StromGVV/GasGVV verpflichtet, dem Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung beinhaltet eine zinsfreie Ratenvereinbarung und eine Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis gemäß § 14 Abs. 1 und 2 StromGVV/GasGVV.
Nimmt der Kunde das Angebot vor Durchführung der Unterbrechung in Textform an, darf die Versorgung durch die Mark-E nicht unterbrochen werden. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist Mark-E berechtigt, die Grundversorgung zu unterbrechen.
Der Kunde kann zur Abwendung der Unterbrechung der Versorgung die örtlichen Beratungsmöglichkeiten nutzen. Anlaufstellen können die Verbraucherzentrale, Schuldnerberatung, das Jobcenter sowie das Sozialamt und karitative Einrichtungen sein.

5. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung, die auf Störungen des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses zurückzuführen sind, kann der Kunde etwaige Ansprüche an den Netzbetreiber richten.

6. Verbraucherstreitbeilegung: Schlichtungsverfahren - Gilt nur für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB

6.1 Verbraucherbeschwerden nach §111a EnWG, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Mark-E Aktiengesellschaft, Platz der Impulse 1, 58093 Hagen, Telefon: 02331. 123 - 22020, E-Mail: kundenzufriedenheit@mark-e.de.

6.2 Der Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn Mark-E der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei Mark-E abgeholfen hat. Erreichbarkeit der Schlichtungsstelle: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Mark-E ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Darüber hinaus nimmt Mark-E an keinem weiteren Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

6.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 (Mo. - Do. 9.00 - 15.00 Uhr, Fr. 9.00 - 12.00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

7. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bedingungen der Mark-E Aktiengesellschaft", die am 01.01.2022 in Kraft treten, füllen die Bestimmungen der StromGVV/GasGVV lediglich aus, gehen ihnen aber nicht vor und schränken sie nicht ein.